

UV: 22.08.2014

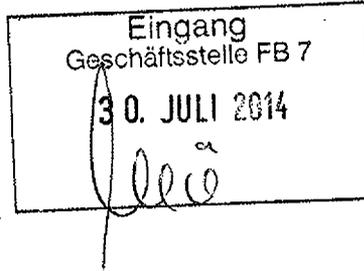
Bezirksregierung Köln



01439 Bergisch Gladbach

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Abwasserwerk Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
51439 Bergisch Gladbach



V. 30.07.2014
@ Bn 7-686.R
@ UVU

Datum: 24.07.2014

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

54-2-3.15-(7.1)-1-vMe

Auskunft erteilt:

Herr von Meer

joerg.vonmeer@brk.nrw.de

Zimmer: K 424

Telefon: (0221) 147 - 3481

Fax: (0221) 147 - 2879

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appelhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):

Zeughaus str. 8

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach

Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:

Landesbank Hessen-Thüringen

BLZ 300 500 00,

Kontonummer 965 60

IBAN:

DE34 3005 0000 0000 0965 60

BIC: WELADEDXXX

- Ihr Schreiben vom 29.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich sende Ihnen mein Schreiben an Herrn Bürgermeister Urbach zur
Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Klein)

Hauptsitz:

Zeughaus str. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Bürgermeister Lutz Urbach
o.V.i.A.
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Datum: 24.07.2014

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:

54-2-3.15-(7.1)-1-vMe

Auskunft erteilt:

Herr von Meer

joerg.vonmeer@brk.nrw.de

Zimmer: K 424

Telefon: (0221) 147 - 3481

Fax: (0221) 147 - 2879

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):

Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach

Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:

Landesbank Hessen-Thüringen

BLZ 300 500 00,

Kontonummer 965 60

iBAN:

DE34 3005 0000 0000 0965 60

BIC: WELADEDXXX

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)

Fortschreibung 2014

- Mündlicher Erörterungstermin zur geplanten Beanstandung am 12.11.2013 beim Rheinisch- Bergischen- Kreis
- Anhörung zur Beanstandung vom 18.12.2013
- Schreiben des Abwasserwerkes Bergisch Gladbach vom 29.01.2014
- Meine Schreiben vom 21.02. und 13.05.2014, Az.: w.o.

Sehr geehrter Herr Urbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf Ihr o.g. Schreiben vom 29.01.2014, mit dem Sie mitgeteilt haben, dass Sie das ABK 2014 nicht zurückziehen bzw. neu- vorlegen möchten, sondern eine Überarbeitung bevorzugen.

Weiterhin hatten Sie in Ihrem Schreiben konkrete Punkte angesprochen, die für Sie für eine Überarbeitung von grundsätzlicher Bedeutung sind.

In der Besprechung am 12.11.2013 war festgestellt worden, dass eine ganzheitliche systematische Überprüfung auf mögliche Einspar- potentiale nicht vorgenommen worden sei (siehe Niederschrift vom 15.11.2013). Insofern ist es zu begrüßen, wenn Sie dies nun ange- gangen sind.

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 24.07.2014

Seite 2 von 8

Da Sie zum Teil sehr einzelfallbezogene Detailfragen gestellt haben, war es erforderlich, die Untere Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises zu beteiligen und intensive Detailprüfungen vorzunehmen. Dies ist mittlerweile abgeschlossen. Als Ergebnis teile ich Ihnen zu den einzelnen Punkten folgendes mit:

zu 1.: Neukalibrierung der N-A-Modelle

Ungeachtet, dass es im Regelfall fachlich üblich ist, aufgestellte N-A-Modelle mittels Messreihen zu kalibrieren, hält die UWB eine Neukalibrierung in diesem Fall für entbehrlich, da die Ergebnisse gut mit von der BR Köln in Auftrag gegebenen Modellen zur Ermittlung der Hochwassergefahrenkarten übereinstimmen.

zu 2.: A 31, A 95, A 134 und A 367

- A 31 - RKB 'An der Wallburg'

Diese Maßnahme ist lt. Angabe der UWB bereits 2013 ausgeführt und wasserwirtschaftlich abgenommen worden. Offen ist lediglich die wasserrechtliche Regelung des Einleitungsstelle A 43, die von diesem Verfahren planerisch abgekoppelt wurde.

- A 95 – RRB 'Sonnenweg'

Auf die Realisierung dieses Beckens wurde seitens der UWB unter Voraussetzung der Vorflutsicherung durch die Hochwassertrasse innerhalb von fünf Jahren verzichtet. Mit dem Bau der Hochwassertrasse soll Ende 2014 begonnen werden. Insofern hat sich an der getroffenen Vereinbarung mit der UWB grundsätzlich nichts geändert.



- A 134 - RKB/RRB 'Odenthaler Straße', A 367 – RKB 'Am Stadthaus'

Der UWB wurden Ihrerseits Entwässerungsvarianten vorgestellt, die aufwändige Bauwerke im Bereich Odenthaler Straße vermeiden würden. Dafür ist jedoch die Weiterleitung des Niederschlagswassers zu unterhalbgelegenen Bauwerken erforderlich. Das Planungskonzept wurde seitens der UWB nicht abgelehnt, jedoch ist der UWB nicht bekannt, dass das Planungskonzept von Ihnen in der Zwischenzeit weiterentwickelt worden wäre.

Die Planung eines RKB 'Am Stadthaus' wurde offenbar ebenfalls von Ihnen nicht weiterverfolgt.

Insofern kann ohne weitere Planungsschritte nicht pauschal auf diese Maßnahmen verzichtet werden. Von der UWB wird zunächst eine Abstimmung einer Kanalnetzplanung gemäß § 58 (1) LWG für erforderlich gehalten.

- A 20 – RRB 'Tulpenweg'

Lt. Ergebnis des BWK-Nachweises ist für die Einleitung ein Rückhaltevolumen von 13.500 m³ erforderlich. Das von Ihnen erarbeitete gewässerökologische Gutachten (Makrozoobenthosauswertung) ist nicht geeignet, auf die Rückhaltung vor Einleitung zu verzichten.

Auch kann eine vollständige Kompensation eines solchen Volumens durch gewässerökologische Maßnahmen nicht gelingen. Maximal eine teilweise Verlagerung der Rückhaltung in das Gewässer ist vorstellbar. Zur konkreten Abschätzung ist jedoch eine Planung entsprechend der „*Handlungsanleitung bei punktuellen Misch-und Niederschlagswassereinleitungen für die Ermittlung gewässerstruktureller Maßnahmen*“, die 2009 als ministerieller Erlass eingeführt wurde, zu erarbeiten.



zu 3.: Dezentrale Regenwasserbehandlung

Gegen dezentrale Lösungen (z. B. Filtersäcke) bestehen grundsätzlich unter bestimmten Voraussetzungen keine Bedenken. Dies ist jeweils im Einzelfall mit der UWB abzustimmen. Dabei sind die behandlungsbedürftigen Flächen ebenso zu berücksichtigen wie der Zustand der jeweiligen Gewässer. Als pauschale Lösung im innerstädtischen Raum mit einer Vielzahl von Belastungsquellen sehe ich jedoch die Umsetzung von dezentralen Behandlungsmethoden eher kritisch. So haben verschiedene Untersuchungen gezeigt, dass aufgrund des Wartungs- und Betriebsaufwandes dezentrale Lösungen bei großflächigen Belastungen auch an wirtschaftliche Grenzen stoßen.

zu 4.: Trennerlass / Verkehrsaufkommen

Im Rahmen des ABK kann nicht in allen Zweifelsfällen (DTV zwischen 300 und 2000 Kfz/Tag) über Notwendigkeit von RKB, resultierend aus den Vorgaben des Trennerlasses entschieden werden. Dies bedarf dann vielmehr einer Entscheidung im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Erwägungen im Einzelfall. Für Innenbereichortslagen (auch bei Kreis- und Landstraßen) ist grundsätzlich der Trennerlass anzuwenden. Hierbei gilt, dass bei DTV-Werten > 2.000 eine Behandlung erforderlich ist, zwischen 300 – 2.000 DTV/Tag eine Einzelfallbetrachtung erforderlich wird und nur bei DTV-Werten < 300 auf eine Behandlung verzichtet werden kann.

zu 5.: Erdbecken statt Betonbecken

Grundsätzlich ist es möglich, zur Rückhaltung sowohl offene als auch geschlossene Becken in Erd- oder Betonbauweise zu errichten.

Erdbecken bedürfen bekanntlich eines größeren Platzbedarfes, was in den meisten hier vorliegenden Fällen zu prüfen sein wird (Flächen-erwerb). Eine Möglichkeit könnte die Sicherung dieser Flächen über die Bauleitplanung sein.



zu 6.: Gewässerbaumaßnahmen

Grundsätzlich ist es möglich, hydromorphologische Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und somit zur Verbesserung des Wiederbesiedlungspotenzials einzusetzen. Damit kann erreicht werden, dass Rückhaltungen u. U. geringer ausfallen, vollständig ersetzen können gewässerstrukturelle Maßnahmen Rückhaltungen jedoch in den wenigsten Fällen. Eine vollständige Kompensation ist möglich, wenn in räumlicher Nähe zur Einleitungsstelle eine Rückhaltung gezielt im Gewässer vorgesehen werden kann. Einzelheiten hierzu nennt der oben bereits zitierte Erlass von 2009 (*Handlungsanleitung bei punktuellen Misch- und Niederschlagswassereinleitungen für die Ermittlung gewässerstruktureller Maßnahmen*“).

Um den verbessernden Effekt der hydromorphologischen Maßnahmen ansetzen zu können, ist es erforderlich damit unverzüglich zu beginnen, da die Wirkung eine gewisse Zeit benötigt. Eine Durchführung der Gewässermaßnahmen nach 2018 oder gar ohne Zeitangabe ist dazu nicht geeignet. Bisher nennt das ABK keine konkreten Durchführungsfristen.

Kanalsanierung

Ich hatte Ihnen bereits in der Anhörung zur Beanstandung mitgeteilt, dass zur Beurteilung zum Stand der Kanalsanierung eine differenzierte Darstellung der erforderlichen Sanierungen nach Erst- und Folgebefahrung erforderlich ist. Erst dann kann erkannt werden, wie hoch der eigentliche Nachholbedarf auf der Grundlage der abgeschlossenen Erstbefahrung ist und dementsprechend die Höhe der erforderlichen Investitionen zur Reduzierung des Sanierungsstaus. Diese Darstellung fehlt nach wie vor.



Bei der in der Anhörung festgelegten Umsetzungsfrist (**31.12.2015**) der Sanierungen aus der Erstbefahrung ist zu berücksichtigen, dass dabei bereits der Handlungszeitraum (... bis zu 10 Jahren) maximal ausgeschöpft wurde und zu Ihren Gunsten davon ausgegangen wurde, Sie hätten erst 2005 Kenntnis von den Schäden erlangt. Insofern sehe ich bei der Frist keinen weiteren Ermessensspielraum.

Daher kann der von Ihnen vorgeschlagene Sanierungszeitraum von 18 Jahren nach abgeschlossener Erstbefahrung (bis ca. 2023) keine Zustimmung finden. Die Sanierungsplanung ist daher zu optimieren und unter Berücksichtigung der o.g. Frist zu planen.

Weiteres Vorgehen

In dem Entwurf zur Beanstandung des ABK hatte ich bereits ausführlich dargelegt, dass ein gültiges ABK nur erlangt werden kann, wenn u.a. die Fristen der Wasserrahmenrichtlinie bei der Maßnahmenumsetzung zugrunde gelegt werden. Die Wasserrahmenrichtlinie mit den entsprechenden Fristvorgaben ist in das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes übernommen worden und somit elementarer Bestandteil gesetzlicher Vorgaben.

Ein ABK ohne Beachtung dieser Vorgaben wird keinen Bestand haben können. Derzeit wird die Maßnahmenplanung für die Jahre 2016-2021 erarbeitet, die 1. Verlängerungsmöglichkeit entsprechend der WRRL ermöglicht ein weiteres MaPro in 6 Jahren. Eine weitere und letzte Verlängerungsmöglichkeit wird dann für den Zeitraum 2022-2027 bestehen.

Um in Bergisch – Gladbach zu einem gültigen ABK zu kommen, ist es erforderlich, auf die vereinbarte Grundlage des ABK 2008 mit den darin



festgelegten Umsetzungszeiträumen zurückzukehren. Darin war u.a. festgelegt, die prioritären Maßnahmen bis 2019 zu realisieren und alle weiteren Maßnahmen bis Ende 2026/27 umzusetzen. Unter Berücksichtigung der Wirksamkeit von Maßnahmen stimmt dies mit den Zeitvorgaben der WRRL in etwa überein.

Ihre 2013 vorgelegte Fortschreibung verlässt die seinerzeit getroffene Basis. Eine Überarbeitung des ABK muss daher so erfolgen, dass alle notwendigen Maßnahmen in diesem Zeitrahmen umgesetzt sind.

Daraus ergibt sich das jährlich notwendige, kontinuierlich zu erbringende Investitionsvolumen für das ABK 2014- 2019 und das Folge-ABK von 2020 - 2025. Das vorhandene Einsparpotential kann dabei berücksichtigt werden.

In der Besprechung am 12.11.2013 war die weitere Vorgehensweise offen geblieben.

Aus meiner Sicht bestehen zwei Möglichkeiten, um eine Beanstandung zu vermeiden, entweder Sie ziehen das ABK zur Überarbeitung zurück oder Sie sagen eine vollständige Überarbeitung des vorgelegten ABK verbindlich in der Form zu, dass alle Maßnahmen der Misch- und Niederschlagswasserbeseitigung bis spätestens 2025 begonnen werden.

Um Ihnen eine Rückäußerung nach Antwort auf das Schreiben des Abwasserwerkes vom 29.01.2014 zu ermöglichen, verlängere ich letztmalig die Anhörung des Beanstandungsverfahrens **bis spätestens 31.08.2014.** Danach werde ich den Bescheid zur Beanstandung erlassen.



Datum: 24.07.2014

Seite 8 von 8

Ich weise nochmals darauf hin, dass zwischen Unterer und Oberer Wasserbehörde Einvernehmen darüber besteht, dass ohne gültiges ABK die städtebauliche Entwicklung (wie neue B-Plangebiete, ggfls. auch Bauvorhaben von besonderer Bedeutung) in Entwässerungsgebieten, die nicht dem Stand der Technik entsprechen bzw. in kausalem Zusammenhang mit der fehlenden Zielerreichung der Vorgaben der WRRL stehen, gehemmt werden kann.

Das Abwasserwerk sowie die UWB haben Durchschrift erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

(Klein)